

Gemeinde Henggart

## NÄHER- UND GRENZBAURECHT

### Zustimmung zur Abstandsunterschreitung

Ich gebe zuhanden der Baubehörde Henggart die Erklärung ab, dass ich mit den vorgesehenen herabgesetzten Grenz- bzw. Gebäudeabständen gegenüber meinem Grundstück einverstanden bin (Näher- oder Grenzbaurecht).

Die Zustimmung bezieht sich auf folgendes Bauprojekt:

Bauherrschaft .....  
Bauprojekt ..... auf Assek. Nr.....  
Massgebende Pläne .....

Diese Erklärung stützt sich auf § 270 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991), wonach durch nachbarliche Vereinbarung unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse ein Näherbaurecht begründet werden kann.

Die Erklärung gilt ebenfalls als Einverständnis zum Bauvorhaben im Sinne von § 15 der Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997.

Ich bestätige, alleinverfügungsberechtigte(r) Grundeigentümer(in) zu sein, oder mit beiliegender Vollmacht aller verfügungsberechtigter Grundeigentümer zu handeln.

Name .....  
Adresse .....  
Eigentümer/Bevollmächtigter  
von Kat. Nr. ....  
Ort und Datum .....  
Unterschrift .....

Beilage  Vollmacht  
 .....

Erläuterungen

Bei einseitigen Näherbaurechten besteht die Begünstigung hinsichtlich der Abstände nur für das begünstigte Grundstück. Bei allfälligen späteren Neubauten auf dem belasteten Grundstück sind die Abstände gemäss Bauordnung einzuhalten, sofern dann nicht das Näherbaurecht eingeräumt wird.

Diese Erklärung gilt nicht als Gesuch um Zustellung des baurechtlichen Entscheides im Sinne von § 315 PBG.